

Richtlinien für die Sammlungstätigkeit in den baden-württembergischen Staatsarchiven

vom 19. Dezember 1996 (Az. II-7511.3-0/6/Mü)

I. Grundsätzliches

Die Sammlungstätigkeit der Staatsarchive dient einer ergänzenden Überlieferungs- bildung durch Schenkungen, Ankäufe oder Hinterlegungen unter Eigentumsvorbehalt. Die Rechtsgrundlage für diese Aktivitäten bildet § 2 Abs. 4 Landesarchivgesetz.

Zur Sammlungstätigkeit im Sinne dieser Richtlinien werden sowohl der Erwerb von archivwürdigen Unterlagen aus nichtstaatlichen Registraturen bzw. Archiven (subsidiäre Archivierung oder Sammlungstätigkeit im weiteren Sinne) wie auch der Aufbau und die Ergänzung archivischer Sammlungsbestände mit nicht registraturge- bundenen Unterlagen einschließlich sogenannter zeitgeschichtlicher Dokumentationen, der Erwerb vorarchivischer Sammlungen (Sammlungstätigkeit im engeren Sinne) sowie die Ergänzungsdokumentation über Kopien oder Mikroformen gerechnet.

Die Übernahme von Unterlagen nach § 8 LArchG gehört nicht zur Sammlungstätigkeit. Von den Sammlungsbeständen im Sinne der Richtlinien zu trennen sind auch Selektbestände, soweit sie eine lediglich lagerungstechnisch bedingte Zusammenführung von Unterlagen staatlicher Stellen darstellen.

Angesichts des Umfangs der außerhalb staatlicher Stellen entstehenden archivwürdigen Unterlagen kann eine vollständige Sicherung dieser Unterlagen und damit eine umfassende Dokumentation der Tätigkeit sämtlicher gesellschaftlich und politisch relevanter Gruppen und Vereinigungen im Rahmen der Sammlungstätigkeit der Staatsarchive nicht erreicht werden. Die Sammlungstätigkeit der Staatsarchive sollte sich deshalb im wesentlichen auf die Übernahme von Unterlagen beschränken, die bei der Erledigung hoheitlicher Aufgaben im weiteren Sinne entstanden sind, der Ergänzung bestehender Provenienzbestände dienen oder zusätzliche Informationen über die Tätigkeit staatlicher Stellen enthalten.

Der Umfang der Sammlungstätigkeit der Staatsarchive wird bestimmt durch die vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen. Ihre Wahrnehmung darf nicht zu Einschränkungen bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben führen. Bei umfangreichen und auf Zuwachs angelegten Hinterlegungen unter Eigentumsvorbehalt und bei Übernahmen, die primär aus Gründen der Überlieferungssicherung erfolgen, ohne inhaltlich in vollem Umfang der Tektonik der Staatsarchive zu entsprechen, ist eine Kostenbeteiligung durch den Eigentümer anzustreben. Darüber hinaus sind die denkmalrechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung von Archivgut auszuschöpfen. Das Nähere wird im Einzelfall im Einvernehmen mit der Landesarchivdirektion geregelt.

Im übrigen ist vor jeder Übernahme von Unterlagen, an deren Erhaltung und Zugänglichmachung dieser Überlieferung aus landesgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, zu prüfen, inwieweit eine andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (z. B. Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg, Deutsches Literaturarchiv, Landesbibliotheken, Landesbildstellen, Haus der Geschichte etc.), die für

die dauerhafte Verwahrung und Zugänglichmachung eine sachliche Zuständigkeit beanspruchen kann (Subsidiaritätsprinzip), zur Archivierung bereit und in der Lage ist.

II. Nachlässe und Unterlagen sonstiger nichtstaatlicher Überlieferungsbildner

Im Rahmen ihrer Sammlungstätigkeit können von den Staatsarchiven Unterlagen übernommen werden, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Hoheitsrechten – in der Regel in der Zeit vor der Mediatisierung – bzw. bei der Aufgabenerledigung staatlicher Stellen entstanden sind oder in enger Beziehung zur Tätigkeit solcher Stellen stehen, ohne den Vorschriften des Landesarchivgesetzes zu unterliegen.

Für eine Übernahme in Frage kommen demnach in erster Linie das nicht in staatlichen Besitz gelangte Archivgut der mediatisierten bzw. säkularisierten Herrschaften des Alten Reiches und ihrer Rechts- bzw. Besitznachfolger sowie Unterlagen staatlicher Stellen, die zwischenzeitlich in Privateigentum übergegangen sind und deshalb nicht den Vorschriften des Landesarchivgesetzes unterliegen. Soweit es sich um Schriftgut privatisierter staatlicher Stellen handelt, ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Überlieferungssituation zu prüfen, ob einer Übernahme des Schriftguts bis zum Zeitpunkt der Privatisierung oder einer Komplettarchivierung, gegebenenfalls auch in einem nichtstaatlichen Archiv, der Vorzug gegeben werden sollte.

Die Staatsarchive können ihre Bestände darüber hinaus durch archiwwürdige Unterlagen aus dem Nachlaß natürlicher und juristischer Personen, soweit deren Tätigkeit mit der Ausübung von Hoheitsrechten bzw. mit den Aufgaben staatlicher Stellen im weitesten Sinne im Zusammenhang steht, ergänzen.

Archiwwürdige Unterlagen landesweit tätiger Vereine und Verbände aus Politik und Verwaltung sollten nur übernommen werden, wenn deren Tätigkeit enge Berührungspunkte mit der Tätigkeit staatlicher Stellen aufweist (z. B. kommunale Landesverbände, Zusammenschlüsse von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Verbände) und nicht auf andere Weise, z. B. durch Publikationen der betreffenden Organisation, ausreichend dokumentiert ist. Unterlagen anderer juristischer Personen werden grundsätzlich nur dann übernommen, wenn an ihrer Erhaltung und Zugänglichmachung ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht und andere Möglichkeiten zur Sicherung und Zugänglichmachung ausgeschöpft sind. Ein gesteigertes öffentliches Interesse ist zu unterstellen, wenn es sich um Archivgut handelt, das zu einem Kulturdenkmal besonderer Bedeutung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gehört.

Für eine Übernahme kommen auch Nachlässe regional bedeutsamer Persönlichkeiten, in erster Linie aus Politik und Verwaltung, in Frage. Nachlässe von Persönlichkeiten aus der Verwaltung sollten im Regelfall von dem Staats-, gegebenenfalls auch Kreisarchiv übernommen werden, das auch die Überlieferung der betreffenden staatlichen Stelle verwahrt.

Vorarchivische Sammlungen mit Quellenmaterial zur Landesgeschichte können im Rahmen der Ergänzungsdokumentation übernommen werden, soweit an der Erhal-

tung und Zugänglichmachung dieser Unterlagen ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht.

In den Bereichen, in denen die staatliche Archivverwaltung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen eine sachliche Zuständigkeit beanspruchen kann, also nicht nur subsidiär tätig wird, und Zugänge bedeutenderen Umfangs erwartet werden können, verteilen sich die Zuständigkeiten innerhalb der staatlichen Archivverwaltung wie folgt:

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

- Archivgut der im Königreich Württemberg aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches in Südwürttemberg
- Nachlässe von Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung im Königreich bzw. Land Württemberg, im Land Württemberg-Baden sowie in Baden-Württemberg, soweit sie von landesweiter Bedeutung sind
- Archivgut von landesweit tätigen Vereinen und Verbänden aus Politik und Verwaltung in Württemberg und Baden-Württemberg

Staatsarchiv Ludwigsburg

- Archivgut der im Königreich Württemberg aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches in Nordwürttemberg
- Archivgut von Vereinen und Verbänden aus Politik und Verwaltung, die ausschließlich oder überwiegend im Regierungsbezirk Nordwürttemberg bzw. Stuttgart tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt
- Nachlässe von Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung aus dem Regierungsbezirk Nordwürttemberg bzw. Stuttgart, soweit ihnen keine landesweite oder ausschließlich lokale Bedeutung zukommt

Generallandesarchiv Karlsruhe

- Archivgut der im Großherzogtum Baden aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches
- Archivgut von Vereinen und Verbänden aus Politik und Verwaltung, die ausschließlich oder überwiegend im Land Baden oder im Regierungsbezirk Nordbaden bzw. Karlsruhe tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt
- Nachlässe von Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung in Baden (bis 1945) sowie im Regierungsbezirk Nordbaden bzw. Karlsruhe, soweit ihnen keine landesweite oder ausschließlich lokale Bedeutung zukommt

Staatsarchiv Freiburg

- Archivgut von Vereinen und Verbänden aus Politik und Verwaltung, die ausschließlich oder überwiegend im Land (Süd-)Baden, im Regierungsbezirk Südba-

den bzw. Freiburg tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt

- Nachlässe von Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung aus dem Land (Süd-)Baden sowie aus dem Regierungsbezirk Südbaden bzw. Freiburg, soweit ihnen keine landesweite oder ausschließlich lokale Bedeutung zukommt

Staatsarchiv Sigmaringen

- Archivgut der in den hohenzollerischen Fürstentümern aufgegangenen Herrschaften des Alten Reiches
- Archivgut von Vereinen und Verbänden aus Politik und Verwaltung, die ausschließlich oder überwiegend in den hohenzollerischen Fürstentümern, im preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen, im Land Württemberg-Hohenzollern sowie im Regierungsbezirk Südwürttemberg bzw. Tübingen tätig sind oder waren, soweit ihnen überlokale Bedeutung zukommt
- Nachlässe von in den hohenzollerischen Fürstentümern, im preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen, im Land Württemberg-Hohenzollern sowie im Regierungsbezirk Südwürttemberg bzw. Tübingen tätigen Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung, soweit ihnen keine landesweite oder ausschließlich lokale Bedeutung zukommt

In Fällen, die oben nicht aufgeführt sind, bemißt sich die Zuständigkeit im Zweifelsfall nach dem Standortprinzip, soweit es sich um vorarchivische Sammlungen handelt, gegebenenfalls auch nach dem regionalen Bezug. Bei Hinterlegungen nicht-staatlicher Unterlagen ist bei der Auswahl des verwahrenen Archivs auf die Wünsche des Eigentümers Rücksicht zu nehmen. Soweit eine sachliche Zuständigkeit der staatlichen Archivverwaltung gegeben ist, wird daher nicht zuletzt bei Adelsarchiven abweichend von den oben beschriebenen Zuständigkeiten auch eine Hinterlegung im jeweils nächstgelegenen Sprengelarchiv in Betracht kommen. Bei Privatarchiven von eher regionalem Interesse ist alternativ auch eine Deponierung in einem hauptamtlich betreuten kommunalen Archiv denkbar, soweit dies vom Eigentümer gewünscht wird.

In den Fällen, in denen ein Ankauf, eine Schenkung oder eine Hinterlegung von Schriftgut, das sich für die Übernahme eignet, nicht möglich ist, sollte eine Ergänzungsdokumentation zumindest von Teilen der Überlieferung über Mikroformen (Verfilmung) sowie ein Erwerb von Kopien der Findmittel angestrebt werden.

III. Sammlungsgut im engeren Sinne

1. Autographen bzw. Einzelschriftstücke

Als Einzelstücke werden Archivalien nur erworben, soweit sie sich provenienzzgerecht in bestehende Bestände eingliedern lassen. Sammlungsmischbestände mit Autographen oder sonstigen kleineren Erwerbungen unterschiedlichster Herkunft werden nicht angelegt.

2. Druckschriften

Die Staatsarchive können unabhängig von etwaigen Übernahmen im Rahmen der Aktenaussonderung für die Dienstbibliothek oder eine eigene Amtsdrucksachensammlung systematisch und regelmäßig archivwürdige Druckschriften, die von Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes in ihrem Zuständigkeitsbereich herausgegeben werden, sammeln. Bei der Sammlung von Amtsdruckschriften kann auf Vollständigkeit verzichtet werden. Eingang in die Sammlung finden sollten vorrangig solche Schriften, die Aufschluß über Aufgaben, Organisation und Tätigkeit der jeweiligen Behörde geben oder in anderer Weise für archivinterne Zwecke benötigt werden.

Druckschriften von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sollten nur dann gesammelt werden, wenn deren Unterlagen für eine Archivierung im Staatsarchiv vorgesehen sind oder die Druckschriften selbst für archivinterne Zwecke benötigt werden. Gleiches gilt sinngemäß auch für Druckschriften von Vereinen und Verbänden.

Darüber hinaus werden nichtamtliche Druckschriften sowie amtliche Druckschriften, die von kommunalen Dienststellen oder Stellen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen Staatsarchivs produziert bzw. herausgegeben werden, nur gesammelt, soweit sie für die archivische Aufgabenerledigung (Bewertung bzw. Aktenaussonderung, Erschließen, Recherchen u. ä.) benötigt werden. In Frage kommen dafür in erster Linie Druckschriften mit landes- und verwaltungsgeschichtlichem Inhalt sowie Publikationen von Registraturbildnern, die mit Beständen in den Staatsarchiven vertreten sind.

Die Staatsarchive sollten amtliche und nichtamtliche Druckschriften, die für eine Aufnahme in die eigene Druckschriftensammlung ungeeignet sind, der jeweils zuständigen Landesbibliothek als Depotbibliothek anbieten. Dies gilt auch für solche Druckschriften, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Abgabe von Pflichtexemplaren unterliegen.

Vor der Übernahme behördeneigener Druckschriftensammlungen, die als Teil der Behördenbibliothek gelten, in eines der Staatsarchive ist zu prüfen, inwieweit die jeweils zuständige Landesbibliothek an einer Übernahme Interesse hat (vgl. auch § 24 Dienstordnung). Werden solche Sammlungen in ein Staatsarchiv übernommen, sind sie als eigenständige Bestände zu organisieren, wenn dem Gesamtzusammenhang der Sammlung ein eigener Dokumentationswert zukommt.

3. Plakate und gedruckte Karten

Die Regelungen für Druckschriften gelten für Plakate und gedruckte Karten sinngemäß. Plakate, die nicht von Behörden oder Stellen des Landes herausgegeben werden, werden nicht gesammelt. Gedruckte Karten werden nur erworben, soweit sie für archivinterne Zwecke benötigt werden.

4. Zeitungen und Zeitungsausschnitte

Tageszeitungen werden von den Staatsarchiven nicht gesammelt. Diese unterhalten auch keine eigenen Presseauschnittsammlungen.

5. Bilder, Photographien

Einzelne Bilder und Photographien können erworben werden, soweit sie sich zur Ergänzung bestehender archivischer Sammlungen eignen oder mit anderen Unterlagen des Staatsarchivs eine Dokumentationseinheit bilden. Eine aktive Sammlungstätigkeit findet in diesem Bereich jedoch nicht statt.

Komplette Bildarchive bzw. Photosammlungen können übernommen werden, wenn sie zu einem erworbenen oder hinterlegten Nachlaß, Familien- oder sonstigen nichtstaatlichen Archiv gehören und mit den übrigen Unterlagen eine Dokumentationseinheit bilden.

Ansonsten kommt die Übernahme eines Bildarchivs zum Zweck der dauerhaften Erhaltung und Zugänglichmachung in einem Staatsarchiv nur in Betracht, wenn an der Erhaltung der Sammlung ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht und sich keine andere allgemein zugängliche Institution des Landes, die ein historisches Bildarchiv unterhält (v. a. Bildarchiv zur südwestdeutschen Landesgeschichte beim Haus der Geschichte oder eines der Bildarchive der Landesbildstellen), zur dauerhaften Verwahrung imstande sieht.

6. Audiovisuelle Materialien

Audiovisuelles Material nichtstaatlicher Provenienz wird im Audiovisuellen Archiv beim Hauptstaatsarchiv nach eigenen Grundsätzen gesammelt.